

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. März 1986

1074. Richt- und Nutzungsplanung Lindau (Änderung)

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Lindau konnte vom Regierungsrat nur teilweise genehmigt werden, da gegen die Festsetzung einer Gewerbezone im Gebiet Hammermühle ein Rekurs erhoben worden war (RRB Nr. 1835/1984). Dieser Rekurs wurde inzwischen gutgeheissen und die Gemeinde Lindau eingeladen, im genannten Gebiet eine Wohnzone festzulegen.

Am 9. Dezember 1985 hat die Gemeindeversammlung die kommunale Richt- und Nutzungsplanung entsprechend angepasst. Das Gebiet Hammermühle wurde im kommunalen Gesamtplan als Wohngebiet bezeichnet und im Zonenplan der Wohnzone W3 mit Gewerbeerlaubnis zugewiesen. In Ziffer 2.2.2 der Bauordnung wurden für diese Zone auch mässig störende Gewerbebetriebe zugelassen.

Gegen diesen Gemeindeversammlungsbeschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Der Gemeinderat Lindau ersucht mit Schreiben vom 21. Februar 1986 um die Genehmigung dieser Beschlüsse. Die getroffenen Festsetzungen sind – soweit ersichtlich – angemessen, recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung Lindau vom 9. Dezember 1985 betreffend Änderung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Lindau, 8307 Lindau (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Siedlungs- und Landschaftsplans, des Zonenplans und der Bauordnung), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. März 1986

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller